

BEITRAGSORDNUNG

für den Verein der Förderer der Johanna-Gerdes-Grundschule e.V.

§ 1 Regelungszweck dieser Beitragsordnung

1. Der Verein der Förderer der Johanna-Gerdes-Grundschule e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge gemäß § 8 seiner Satzung.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in dieser Beitragsordnung geregelt.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtige Mitglieder sind alle diejenigen, die gemäß § 6 der Satzung die Mitgliedschaft im Verein der Förderer der Johanna-Gerdes-Grundschule e.V. erworben haben. Das sind insbesondere die Eltern der Kinder, die an der Johanna-Gerdes-Grundschule unterrichtet werden, sowie weitere Fördermitglieder.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verein und endet mit Ablauf des Monats des Austritts aus dem Verein.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Für Eltern der Kinder, die an der Johanna-Gerdes-Grundschule unterrichtet werden, wird der Mitgliedsbeitrag festgesetzt auf 5,00 Euro pro Monat.
2. Für Fördermitglieder wird der Mitgliedsbeitrag festgesetzt auf 5,00 Euro pro Monat.
3. Mitglieder können ihren monatlichen Beitrag freiwillig höher ansetzen und den erhöhten Beitrag auf dem Mitgliedsantrag vermerken.
4. Einzelspenden und sonstige Zuwendungen gelten nicht als Beiträge können nicht mit fälligen Beiträgen verrechnet werden.

§ 4 Familien, Mehrkindregelung und Härtefälle

1. Der monatliche Beitrag für Eltern, die ein oder mehrere Kinder an der Johanna-Gerdes-Grundschule unterrichten lassen, gilt jeweils gemeinsam für alle sorgeberechtigten Elternteile inkl. derer Ehepartner bzw. Partner in eingetragener Partnerschaft.
2. Familien, die mehrere Kinder gleichzeitig an der Johanna-Gerdes-Grundschule unterrichten lassen, zahlen den monatlichen Beitrag nur jeweils bezogen auf eines der Kinder.
3. Für alle weiteren Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft, weitere Verwandte sowie in sonstigen Fällen familiärer Konstellationen, die nicht zweifelsfrei durch diese Beitragsordnung abgedeckt sind, besteht die Möglichkeit einer eigenen beitragspflichtigen Fördermitgliedschaft.
4. Gemäß § 8 der Satzung des Vereins der Förderer der Johanna-Gerdes-Grundschule e.V. kann Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, der Beitrag für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise auf Antrag erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

1. Die Beiträge werden jährlich im Voraus zum 31.08. für das aktuelle Schuljahr per Sepa-Lastschrift eingezogen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern durch Überweisung oder Dauerauftrag rechtzeitig und ohne gesonderte Aufforderung auf das Konto des Vereins der Förderer der Johanna-Gerdes-Grundschule e.V. zu leisten.
3. Alternativ kann dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Das Formular wird zu Beginn der Mitgliedschaft ausgehändigt und kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.
4. Wenn eine Lastschrift mangels Einlösung durch die Bank dem Verein der Förderer der Johanna-Gerdes-Grundschule e.V. zurückbelastet wird oder Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht überwiesen werden, erhalten die Zahlungspflichtigen zur Mahnung eine Benachrichtigung per Brief oder E-Mail, mit der Bitte den fälligen Betrag zu zahlen.
5. Falls auch nach einer Mahnung gemäß § 5 Abs. 5 keine Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge erfolgt, ist der Verein berechtigt, zunächst das außergerichtliche Mahnverfahren und bei Bedarf auch das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Für jedes Mahnschreiben kann ein Auslagensatz erhoben werden.

§ 6 Bescheinigungen

1. Über die Summe der im Kalenderjahr geleisteten Mitgliedsbeiträge erhalten die Mitglieder nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) eine Bescheinigung.
2. Auch für weitere Spenden oder finanzielle Zuwendungen kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.
3. Die Bescheinigung weist auch die jeweils gültige Grundlage für eine steuerliche Abzugsfähigkeit aus.

§ 7 Gültigkeit und Laufzeit

1. Diese Beitrittsordnung tritt zum 1.8.2017 in Kraft und löst alle bis dahin geltenden Regelungen ab.
2. Diese Beitrittsordnung gilt solange, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine neue Beitragsordnung abgelöst wird.
3. Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.06.2017 beschlossen.

Aktualisierung im Sept 2018:

Redaktionelle Anpassung auf den neuen Namen der Schule und neuen Namen des Fördervereins

Letzte Aktualisierung im August 2019:

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge §5 1.